

Ordnung des Unterstützungsfonds für Menschen in Not, insbesondere für Frauen und Familien

Unterstützungsfonds

vom 17. November 2015

Die Synode, gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 5 und 12 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973, erlässt folgende Ordnung:

Art. 1 Bestellung

Unter dem Namen "**Unterstützungsfonds für Menschen in Not, insbesondere für Frauen und Familien**" unterhält die Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt einen Fonds.

Art. 2 Unterstützung von Frauen und Familien in Not und Unterstützung durch allgemeine Beiträge im diakonischen Bereich

¹ Der Fonds unterstützt **Frauen und Familien in Not**. Finanzielle Beitragsleistungen werden gewährt für:

- a) Frauen und Familien, die in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft in Not geraten sind,
- b) Aufklärungsinitiativen und Ähnliches zu Themen wie Empfängnisverhütung/Familienplanung,
- c) Initiativen, welche Massnahmen zur Entlastung und/oder Unterstützung der Familien bezwecken.

² Der Fonds unterstützt **durch allgemeine Beiträge im diakonischen Bereich** die soziale und caritative Tätigkeit der Kantonalkirche, der Pfarrgemeinden, der Spezialseelsorgestellen und der ihnen nahestehenden Institutionen und Werke zugunsten von:

- a) Menschen in Not, zur Linderung der Not und Ergänzung der öffentlichen Sozialen Sicherheit,
- b) Projekten und Initiativen zur Vermeidung von Bedürftigkeit.

Art. 3 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Personen und Familien müssen über einen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt verfügen, um zur Gesuchstellung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 2 Abs. 2 lit. a hiervor legitimiert zu sein. Initiativen, Projekte und Ähnliches müssen einen Bezug zum Kanton Basel-Stadt haben bzw. sich massgebend im Kanton Basel-Stadt auswirken, um zur Gesuchstellung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b und c und Art. 2 Abs. 2 lit. b hiervor legitimiert zu sein.

- 2 Finanzielle Leistungen werden in der Regel nur erbracht, wenn für den gleichen Sachverhalt keine Ansprüche auf Leistungen der öffentlichen Sozialen Sicherheit bestehen oder diese nicht ausreichen.

Art. 4 Gesuchsteller/in

Grundsätzlich können nur Pfarrgemeinden, Spezialseelsorgestellen, kantonalkirchliche Institutionen sowie Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts Gesuche einreichen. Familien und Einzelpersonen müssen sich an diese wenden.

Art. 5 Gesuche

Gesuche sind schriftlich zu begründen und an das Kirchenratssekretariat zu Händen der Fondskommission zu richten. Eine Notsituation ist zu belegen und es ist aufzuzeigen, weshalb keine Ansprüche auf Leistungen der öffentlichen Sozialen Sicherheit bestehen, oder diese nicht ausreichen (siehe Art. 3 Abs. 2).

Art. 6 Entscheidung über Gesuche

- 1 Die Fondskommission kommt regelmässig zusammen und entscheidet über die Gesuche möglichst rasch. Sie kann bei der Gesuchstellerin weitere Informationen einfordern.
- 2 In dringenden Fällen kann ein Gesuch auch auf dem Korrespondenzweg entschieden werden. Ein Gesuch gilt als bewilligt, wenn ihm mindestens drei Mitglieder unterschriftlich zustimmen und kein Mitglied verlangt, dass das Gesuch an einer Sitzung behandelt wird.

Art. 7 Fondskommission

- 1 Die Fondskommission besteht für die Amtsdauer der wählenden Synode aus den folgenden Mitgliedern:
- a) dem Mitglied des Kirchenrates, dem das Ressort Sozialwesen obliegt, als Präsident/in, von Amtes wegen,
 - b) ein bis zwei Synodale mit Erfahrung im Sozialbereich,
 - c) und ein/e Mitarbeiter/in der RKK im Sozialbereich.
- Die Mitglieder gemäss lit. b und c hiervoor werden von der Synode gewählt. Die Synodalen müssen verschiedenen Pfarreien angehören.
- 2 Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid, ist dieser/diese abwesend, wird der Entscheid auf die nächste Sitzung vertagt.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Kirchenrat regelmässig zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder wenn sie aus anderen Gründen in der Sache

befangen sind. Ist die Kommission aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, so entscheidet der Kirchenrat über das Gesuch.

Art. 8 Kompetenz der Fondskommission

- 1 Die Fondskommission entscheidet im Rahmen des Budgets gemäss Voranschlag der RKK BS über einmalige Beitragsleistungen.
- 2 Der Höchstbetrag der einmaligen Beitragsleistung/en darf für einen Leistungsempfänger pro Jahr den Betrag von CHF 20'000.-- nicht überschreiten.
- 3 Wiederkehrende Beitragsleistungen werden nicht gewährt.

Art. 9 Berechnung und Bewertung der Beitragsleistungen

- 1 Bei der Bewertung von Beitragsleistungen ist die Gesamtsumme eines Geschäfts samt aller Arten der Vergütung, einschliesslich sämtlicher ausstehender Steuern, Prämien, Gebühren oder Kommissionen und Zinsen zu berücksichtigen.
- 2 Die Wahl der Bewertungsmethode darf durch die Beitragsleistung beschliessende Stelle nicht in der Absicht erfolgen, die Bestimmungen dieses Erlasses zu umgehen.

Art. 10 Inanspruchnahme des Fondsvermögens

- 1 Das Budget für die jährliche Ausschüttung wird im Voranschlag der RKK BS durch die Synode festgelegt.
- 2 Verbindliche Auflagen Dritter betreffend Zuwendungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Art. 11 Vermögensverwaltung

- 1 Für die Verwaltung des Fondsvermögens ist der/die Verwalter/in der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt zuständig. Das Vermögen ist nach Möglichkeit substanzerhaltend anzulegen.
- 2 Der Unterstützungsfonds ist jährlich in der Jahresrechnung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt auszuweisen. Über die Verwendung des Fonds ist seitens des Mitglieds des Kirchenrates, dem das Ressort Sozialwesen obliegt, im Verwaltungsbericht der RKK BS jährlich Bericht zu erstatten.
- 3 Für Fondsvermögen, das mit verbindlichen Auflagen verbunden ist, wird ein eigenes Dossier geführt, in dem die dazugehörigen Unterlagen, wie Testamente usw. in Kopie abgelegt werden. Der/Die Präsident/in der Fondskommission ist dafür zuständig und sorgt für die Einhaltung allfälliger Auflagen.
- 4 Der/Die Verwalter/in kann die Ausführung seiner Aufgaben an den/die Leiter/in der Finanzabteilung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt delegieren. Die Verantwortung verbleibt beim dem/der Verwalter/in.

Art. 12 Auszahlung

Bewilligte Beiträge werden von dem/der Präsidenten/in der Fondskommission und einem weiteren Fondskommissionsmitglied unterschrieben. Die Auszahlung an die

gesuchstellende Einrichtung erfolgt durch den/die Verwalter/in der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt.

Art. 13 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Ordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2 Gleichzeitig wird das Reglement des Unterstützungsfonds für Menschen in Not, insbesondere für Frauen und Familien vom 4. September 2006 (Nr. 6.80) aufgehoben.
- 3 Diese Ordnung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Im Namen der Synode
Der Präsident: Urs Abächerli
1. Sekretär: Martin Elbs